



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen für das Jahr 2025

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.842.560,00 EUR**
und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **150.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **692.730,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **616.980,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **45.240,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **151.050,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler.

Zum 1. Oktober 2024 besuchten 440 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.685,00 EUR** und für die Mittelschule **3.390,00 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 5 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler).

Zum 1. Oktober 2024 hatten 237 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **580,00 EUR** und für die Mittelschule **950,00 EUR**.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Allershausen, 22.04.2025

Schulverband Allershausen

gez.

Vaas

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BayKommV.

Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

SATZUNG des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Die Gemeinden Neufahrn und Eching (Verbandsgemeinden) haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, bereinigt S. 314) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.6.2020 ändern die Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die Verbandssatzung vom 19.6.1984, geändert durch Änderungs- und Ergänzungssatzungen vom 19.10.2015 und vom 22.11.2019, und erlassen folgende neue

Verbandssatzung

für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn und Eching.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der beiden Verbardsgemeinden(§ 2).

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Fernwärmennetz und das Biomasseheizkraftwerk in Neufahrn, Ludwig-Erhard-Str. 13, zu betreiben und zu erhalten.
- (2) Der Zweckverband unterhält und betreibt das Fernwärmennetz mit dem Zweck, Wohnungen, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit Wärme zu versorgen.

- (3) Der Zweckverband hat das Recht, den Unterhalt und den Betrieb des Fernwärmennetzes und des Biomasseheizkraftwerks einem Dritten durch Pacht- oder Betreibervertrag zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Nahverkehrssystem mit Omnibuslinien für die beiden Verbandsgemeinden aufzubauen und zu betreiben. Er ist berechtigt, den Betrieb der Omnibuslinien Dritten zu übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 des BayÖPNVG für Buslinien im Zweckverbandsgebiet übernehmen. Dies ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats der beiden Verbandsgemeinden zulässig.
- (6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen als Kommanditist an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und an deren Komplementärin, der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafterrechte auszuüben und die örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetze im Gebiet der Verbandsgemeinden zu betreiben oder den Betrieb einem Dritten zu übertragen.
- (7) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (8) Der Zweckverband hat über (6) hinaus das Recht weitere gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafterrechte auszuüben. Ziel und Zweck der Beteilungen muss dabei die regenerative, nachhaltige und effiziente Energieversorgung im Gebiet der beiden Verbandsgemeinden sein. Dies umfasst neben der Energieerzeugung, die Lieferung und Verteilung von Energie und Fernwärme.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede der beiden Verbandsgemeinden hat 6 Sitze in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte haben in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsgemeinden entsenden in die Verbandsversammlung neben dem jeweils 1. Bürgermeister 5 weitere Verbandsräte.
- (4) Die Vertreter der 1. Bürgermeister in der Verbandsversammlung sind deren gesetzliche Vertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Bestimmung des § 7 Abs. (4) bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsgemeinden bestellen für die übrigen Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- (6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Bürgermeister jeder Gemeinde einen leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung als beratendes Mitglied zuziehen.

§ 7

Bestellung des Verbandsvorsitzenden

(Abweichung gemäß Art. 40 Komm ZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird auf 2 Jahre bestellt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist jeweils der 1. Bürgermeister einer der Verbandsgemeinden.
- (3) Der Vorsitz des Zweckverbandes steht alle 2 Jahre jeweils ab 15. August einer anderen Verbandsgemeinde zu. Erstmals wird der 1. Vorsitzende von der Gemeinde Neufahrn gestellt.
- (4) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist jeweils der 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, die den Sitz des Verbandsvorsitzenden nicht inne hat.
- (5) Abweichungen von Abs. (1) bis (4) sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates der beiden Verbandsgemeinden zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching Verwaltung GmbH und der Gesellschafterversammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH & Co. KG. Im Übrigen sind die Bestimmung des Art. 37 KommZG anzuwenden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen nach § 4 Abs. (8).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9 Anzuwendende Vorschriften Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Ab dem Haushaltsjahr 2021 ist ein Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltsplans festzusetzen. Soweit die Eigenbetriebsverordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Einnahmen aus dem Fernwärmennetz, dem Biomasseheizkraftwerk und dem öffentlichen Verkehrsbetrieb sowie durch die Einnahmen als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und aus weiteren Beteiligungen nach § 4 Abs. (8) gedeckt.
- (3) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird ausschließlich für den ungedeckten Finanzbedarf des öffentlichen Verkehrsbetriebs und für die Fälle des nachfolgenden Abs. (4) erhoben.
Die Verbandsumlage wird grundsätzlich je zur Hälfte von den beiden Verbandsgemeinden getragen. Sind die Einnahmen nach § 9 Abs. (2) zur Deckung des Finanzbedarf für den öffentlichen Verkehrsbetrieb ausreichend, kann die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 auf die Erhebung einer Umlage verzichten.
- (4) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird für einen ungedeckten Finanzbedarf in den Fällen des § 10 nur von der veranlassenden Mitgliedsgemeinde erhoben.

§ 10

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte als Kommanditist an der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH & Co. KG und als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde wird bei Entscheidungen des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung für die Ausübung seiner Gesellschafterrechte in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH auf die Interessen der jeweils anderen Mitgliedsgemeinde Rücksicht nehmen. Bei der personellen Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien, z.B. einem Aufsichtsrat oder Beirat, sollen auf jede Mitgliedsgemeinde gleich viele Personen entfallen.

- (2) Die Verbandsgemeinden werden sich vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über Maßnahmen nach den folgenden Absätzen über die Einzelheiten der wirtschaftlichen Zuordnung und einem gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich im Innenverhältnis einvernehmlich abstimmen. Insbesondere sind im Falle des Erwerbes oder Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen nach Absatz (5) und (6) die zukünftigen mittelbaren Beteiligungsquoten festzulegen.
- (3) Erträge oder Aufwendungen, welche dem Zweckverband aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden wirtschaftlich je zur Hälfte zugerechnet.
- (4) Erträge oder Aufwendungen des Zweckverbandes, die auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde auf Grund eines Rechtsverhältnisses gleich welcher Art mit dem Zweckverband bei ihm entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet.
- (5) Erträge und Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde dem Zweckverband aus der (Teil-)Veräußerung von Gesellschaftsanteile(n) an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Gemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt der Veräußerung werden die Erträge und Aufwendungen i.S.d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.
- (6) Sämtliche Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde beim Zweckverband aus dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt des Erwerbes werden die Erträge und Aufwendungen i.S.d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 11

Auflösung, Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen des Zweckverbandes sowie alle Rechte und Pflichten vorbehaltlich der Regelung des § 10 je zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden über.

V. Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Der Zweckverband besteht seit dem 16. August 1975. Diese neue Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 19.06.1984, die Änderungssatzung vom 19.10.2015, die Änderungssatzung vom 22.11.2019 und die Änderungssatzung vom 09.09.2020 außer Kraft.

Diese Satzungsänderung der Verbandssatzung ist nach Art. 48 Abs. 1 KommZG durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom 30. April 2025 amtlich bekanntgemacht (Art. 21 Abs. 1 KommZG).

Eching/Neufahrn, den 29.04.2025

Sebastian Thaler

1. Verbandsvorsitzender